
Zusätzliche Einkaufsbedingungen Arbeitsschutz

1. Geltungsbereich

Diese zusätzlichen Einkaufsbedingungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des EnBW-Konzerns und gelten für alle Arbeiten in oder an Anlagen oder auf Baustellen des EnBW-Konzerns.

Der AN hat bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen. Die Arbeitsstellen sind verkehrssicher zu halten. Insbesondere sind die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, der gesetzlichen Vorgaben über technische Arbeitsmittel, der maßgeblichen

Unfallverhütungsvorschriften, der Vorschriften über Gefahrstoffe und im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

2. Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen müssen die gesetzlichen und behördlichen

Sicherheitsanforderungen erfüllen. Die Qualität von Unterlagen des AN muss insbesondere geeignet sein, um die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

3. Zusatzbedingungen Arbeitsschutz

3.1. An-/Abmeldung

Jeder Mitarbeiter des AN/Nachunternehmers muss sich vor Arbeitsaufnahme bei dem zuständigen Ansprechpartner des AG an- bzw. abmelden und darf ohne dessen Erlaubnis nicht tätig werden, es sei denn es gibt eine abweichende Vereinbarung. Für bestimmte Bereiche ist eine Zugangsprüfung erforderlich. Den jeweiligen Sicherheitsbestimmungen der Standorte ist Folge zu leisten.

3.2. Auftragsdurchführung

Der AN darf mit den Arbeiten erst beginnen, nachdem er von dem zuständigen

Ansprechpartner/Beauftragter des AG eingewiesen wurde. Bei Missachtung von

Sicherheitsvorschriften kann der AG bei unmittelbarer Gefahr die Arbeiten, auf Kosten des AN, unterbrechen lassen. Offensichtliche Wechselwirkungen mit anderen AN und Mitarbeitern während der Ausführung von Arbeiten muss der AN berücksichtigen.

3.3. Verantwortliche Person des Auftragnehmers

Alle Arbeiten müssen unter Leitung und Aufsicht einer verantwortlichen Person des AN durchgeführt werden. Diese Person muss dem zuständigen Ansprechpartner des AG benannt werden. Die verantwortliche Person muss die für den Auftrag erforderliche

Zuverlässigkeit, Fachkunde und ausreichende Kenntnis über relevante

Arbeitsschutzvorgaben sowie hinreichende Sprachkenntnisse in Wort und Schrift besitzen, um eine ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrags zu gewährleisten. Die verantwortliche Person muss Weisungsbefugnis gegenüber dem eingesetzten Personal besitzen. Falls erforderlich müssen vom AN Aufsichtführende vor Ort (AvO) zwischengeschaltet werden.

Zusätzliche Einkaufsbedingungen Arbeitsschutz

3.4. Nachunternehmer

Die Übertragung vertraglicher Pflichten auf Dritte bedarf der Zustimmung des AG, die rechtzeitig vor Arbeitsbeginn einzuholen ist. Der AN hat dem zuständigen Ansprechpartner des AG die Nachunternehmer bekannt zu machen.

3.5. Veranlassung und Koordination von Arbeitsschutzmaßnahmen

Der AN unterweist die in seinem Arbeitsbereich zum Einsatz kommenden Mitarbeiter, sich so zu verhalten, dass der Arbeitsschutz bei ihrer Tätigkeit für sich und andere stets gewährleistet ist.

Fallen Arbeiten Beschäftigter mehrerer Unternehmen des AN (AN und AN-Nachunternehmer) zeitlich und örtlich zusammen, hat der AN einen Koordinator schriftlich zu benennen und bekannt zu geben. Der Koordinator stimmt die Arbeiten aufeinander ab. Er ist gegenüber den dort Beschäftigten mit einer entsprechenden Weisungsbefugnis auszustatten.

Bei zeitlich und örtlich zusammenfallenden Arbeiten des AG (AG und AN) stellt der AG sicher, einen Koordinator mit Weisungsbefugnis schriftlich zu benennen.

3.6. Besonderheiten bei ausländischen Mitarbeitern

Diesbezüglich wird auf die Regelungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des EnBW-Konzerns hingewiesen und gilt für das Thema Arbeitsschutz in besonderem Maße.

3.7. Arbeitsfreigabe-Verfahren/Sicherungsmaßnahmen

Für Arbeiten an Betriebsanlagen, bei denen ein Freigabeverfahren erforderlich ist (z.B. das Befahren von Behältern, Arbeiten in engen Räumen, Erdarbeiten, Heißenarbeiten, elektrotechnische Arbeiten und Tätigkeiten mit elektrischer Gefährdung) sind diese

Freigabeverfahren einzuhalten. Die verantwortliche Person des AN muss sich über örtliche Freigabeverfahren und Sicherungsmaßnahmen frühzeitig informieren. Die Arbeiten sind mit dem AG abzustimmen, die Freigaben einzuholen und die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen bei entsprechenden Tätigkeiten sicherzustellen.

3.8. Gefährdungsbeurteilungen

Der AN muss für auszuführende Tätigkeiten und die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter Gefährdungsbeurteilungen durchführen, daraus erforderliche Schutzmaßnahmen festlegen, dokumentieren und aktuell halten. Hierbei sind auch die Wechselwirkungen mit anderen Gewerken zu beurteilen. Gefährdungsbeurteilungen müssen rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit und nach Aktualisierung vorhanden sein und sind ständig vor Ort verfügbar zu halten. Der AN ist verpflichtet, für seine beauftragten Nachunternehmer die Einhaltung dieser Verpflichtung selbst zu überwachen.

Für die vom AN zu verantwortende Inbetriebnahme- und Betriebsphase von Anlagen oder Arbeitsmitteln (gemäß BetrSichV) sind dem AG rechtzeitig Gefährdungsbeurteilungen und bei Relevanz Explosionsschutzdokumente zu übergeben und mit ihm abzustimmen.

3.9. Einrichtung von Arbeits- und Baustellen

Die Einrichtung und Auflösung von Arbeits- und Baustellen sind mit dem für die Ausführung zuständigen Ansprechpartner des AG abzustimmen. Der AN ist verpflichtet, die Arbeits- und Baustellen ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, sie aufzuräumen und zu säubern.

Zusätzliche Einkaufsbedingungen Arbeitsschutz

3.10. Umgang mit Arbeitsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Der AN ist für die sicherheitsgerechte Ausrüstung, den ordnungsgemäßen Zustand, den sicheren Betrieb und die bestimmungsgemäße Verwendung von ihm eingesetzter

Arbeitsmittel (z.B. elektrische Betriebsmittel, Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, Flurförderfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Gerüste, Leitern, PSA etc.) verantwortlich. Vom AN eingesetzte Arbeitsmittel müssen aktuell nach den einschlägigen Vorschriften geprüft sein. Sämtliche Prüfprotokolle sind mitzuführen und am Arbeitsort bereitzuhalten, sofern die Arbeitsmittel über keine gültigen Prüfplaketten verfügen.

Für Benutzung von Arbeitsmitteln, für die Befähigungsnachweise erforderlich sind (z.B. von Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, Flurförderfahrzeuge, Kraftfahrzeuge etc.) sind diese und die schriftliche Beauftragung des AN mitzuführen.

Vor der Benutzung von Arbeitsmitteln des AG ist eine besondere Erlaubnis und Einweisung erforderlich. Vom AG bereitgestellte Arbeitsmittel sind vor Benutzung auf augenfällige Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem zuständigen Ansprechpartner des AG unverzüglich zu melden.

3.11. Gefahrstoffe

Rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit sind vom AN die Gefährdungsbeurteilungen gem.

GefStoffV über die zum Einsatz kommenden Gefahrstoffe dem AG vorzulegen. Die aktuellen Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Gefahrstoffe sind vorzuhalten und auf Verlangen dem AG vorzuzugehen. Mit Annahme der Bestellung bestätigt der AN, dass er die notwendige Fachkunde gem. GefStoffV hat. Gefährdungsbeurteilungen, aktuelle Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen (gemäß GefStoffV) sind vor Ort verfügbar zu halten.

Für Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist der AN in seinem Arbeitsbereich verantwortlich.

An der Arbeitsstelle darf nur die arbeitstäglich benötigte Menge an Gefahrstoffen bereitgehalten werden. Die Lagerung größerer Mengen ist mit dem AG abzustimmen. Verbleibende Rückstände von Gefahrstoffen hat der AN mitzunehmen.

3.12. Transport und Lagerung auf dem Betriebsgelände

Für Transport und Lagerung dürfen nur die vom AG angewiesenen Wege und Lagerstellen benutzt werden. Innerbetriebliche Transporte sind mit den erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen durchzuführen.

3.13. Sicherheitspass

Jeder eingesetzte Mitarbeiter muss für seine Tätigkeit einen Sicherheitspass oder entsprechende Qualifikationsnachweise auf Verlangen des AG vorweisen können. Dieser kann auch in elektronischer Form oder in Form von gleichwertigen Nachweisdokumenten geführt werden.

Der Sicherheitspass bzw. der entsprechende Nachweis enthält je nach Tätigkeit neben den Daten zur Person insbesondere Informationen zu sicherheits-relevanten Qualifikationen, Befähigungsnachweisen, Unterweisungen, Beauftragungen und arbeitsmedizinische Vorsorgen bzw. Untersuchungen. Der AN trägt Sorge für die Aktualität und Richtigkeit der Eintragungen.

Der Sicherheitspass ist bevorzugt nach dem Muster des WEG Wirtschaftsverbandes Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V. und DGMK Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V. (ISBN 978-3-921744-14-7) zu führen.

Zusätzliche Einkaufsbedingungen Arbeitsschutz

Der AN ist dafür verantwortlich, dass nur Mitarbeiter mit der für den Auftrag körperlichen Eignung und erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen zum Einsatz kommen.

Hierzu gehören auch Schutzimpfungen, soweit diese gesetzlich gefordert sind. Diese sind im Sicherheitspass zu dokumentieren.

3.14. Träger von aktiven Körperhilfsmitteln (aktive Implantate)

In bestimmten Bereichen treten elektromagnetische Felder auf, die unter Umständen aktive Implantate (z.B. Herzschrittmacher, Defibrillatoren, Insulinpumpen, Brain-Stimulatoren etc.) in ihrer Funktion beeinträchtigen können. Für Personen mit aktiven Implantaten sind besondere Maßnahmen erforderlich, durch die Funktionsstörungen der Implantate und daraus resultierende Gesundheitsgefährdungen verhindert werden. Der AN hat dem AG deshalb rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme diejenigen Personen zu benennen, die Träger eines aktiven Implantats sind. Personen mit aktiven Implantaten, die nicht rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme benannt worden sind, wird der Zutritt verweigert. Der AN ergreift geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Vorgabe eingehalten wird.

3.15. Unfall- und Schadensmeldungen

Jeder Unfall, der zu einer Arbeitseinstellung des Verletzten führt, muss der zuständigen Ansprechperson des AG gemeldet werden.

Bei einer unfallbedingten Ausfallzeit von mindestens einer Arbeitsschicht ist innerhalb von drei Werktagen ein schriftlicher Unfallbericht an die Ansprechperson des AG zu übermitteln. Im Unfallbericht sind Unfallhergang, Art und Schwere der Unfallfolge, die bis dahin ermittelte Unfallursache sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur künftigen Vermeidung zu beschreiben. Nach abschließender Klärung des Unfalls ist ein Abschlussbericht an den AG zu übermitteln. Diese Verpflichtung gilt auch für Unfälle der Nachunternehmer des AN.

Bei tödlichen Unfällen, elektrischen Unfällen und Unfällen mit einer lebensbedrohlichen Verletzung ist diese Meldung unverzüglich an die Ansprechperson des AG abzusetzen.

Der AN hat darüber hinaus den AG über alle Unfälle und Schadensfälle (gemäß § 18 BetrSichV) unverzüglich zu informieren, damit dieser seiner Anzeigepflicht gegenüber Behörden nachkommen kann.

Zusätzliche Meldekriterien bzw. -modalitäten des jeweiligen AG sind im Leistungsverzeichnis beschrieben.

3.16. Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln sind verboten. Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, ist der Zutritt untersagt bzw. können vom Arbeitsort verwiesen werden.

3.17. Rechtsfolgen bei Verstoß

Bei Verstoß gegen diese zusätzlichen Einkaufsbedingungen Arbeitsschutz ist der AG berechtigt unbeschadet weiterer rechtlicher und vertraglicher Regelungen, den/die Mitarbeiter des AN/Nachunternehmers vom Arbeitsort zu verweisen.

Der AG behält sich darüber hinaus weitere Sanktionsmaßnahmen vor, wie z.B. Eintrag in EnBW-Lieferantendatenbank, Audits beim AN, langfristige Einsatzverbote von Mitarbeitern und AN.